

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 5 (1919)
Heft: 39

Artikel: Katholische Schulpolitik
Autor: L.R.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-532780>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der „Pädagogischen Blätter“ 26. Jahrgang.

**Für die
Schriftleitung des Wochenblattes:**
J. Trogler, Prof., Luzern, Willenstr. 14

Beilagen zur Schweizer-Schule:
Volksschule — Mittelschule
Die Lehrerin

Druck und Versand durch die Geschäftsstelle
Eberle & Rickenbach, Einsiedeln.

Insertatenannahme
durch die Publicitas A.-G., Luzern.

Jahrespreis Fr. 7.50 — bei der Post bestellt Fr. 7.70
(Ehed. IX 0,197) (Ausland Portozuschlag).

Preis der 32 mm breiten Colonelzeile 25 Rp.

Inhalt: Katholische Schulpolitik. — Ueber die Berufswahl. — Zur Schulfrage. — Die Veranweisung der Schüler. — Totentafel. — Schulnachrichten. — Bücherchau. — Preßfonds. — Stellennachweis. — **Beilage:** Mittelschule Nr. 6 (philologisch-historische Ausgabe).

Katholische Schulpolitik.

Gibt es überhaupt eine katholische Schulpolitik mit klaren Zielen und bestimmten Grundsätzen zur Erreichung dieser Ziele? Gibt es gar ein katholisches Schulcredo, dessen Artikel für uns alle verbindlich sind? Ja! Und dieses Credo ist vor etwas mehr als Jahresfrist aller Welt verkündet worden im neuen kirchlichen Gesetzbuche.

Die katholische Schulpolitik ist gegeben mit dem 9. Glaubensartikel. Das kathol. Schulcredo leitet sich mit zwingender Logik aus dem Lehr- und Hirtenamt der Kirche ab. Darum bilden auch im neuen kirchlichen Gesetzbuche die Sätze dieses Credos nur eine Unterabteilung des Abschnittes: „Ueber die Lehrgewalt der Kirche“.

Wer katholisch ist, muß an dieses katholische Schulcredo glauben und nach diesem Glauben leben, auch nach diesem Glauben stimmen.

Wer in katholischer Schulpolitik macht, hat die heilige Gewissenspflicht, dieses Credo in seiner ganzen Tragweite zu studieren. Dieses Credo muß Kern und Kompaß sein für alle katholische Schulpolitik.

Unser Schulcredo ist mit dem 9. Glaubensartikel gegeben. Es ist also dem Wesen nach und dem Ziele nach zu allen Zeiten und überall das gleiche, das gleiche heute wie am ersten Pfingstfeste. Nur dem Wortlaute nach wird es nach Zeit und Ort und

Umständen verschieden sein. Dieses Credo lautete anders, war kürzer, als die Schule noch allgemein als ein annexum religionis, als eine konfessionell-kirchliche Angelegenheit betrachtet wurde. Die Sätze dieses Credos mußten zahlreicher werden, mußten deutlicher und schärfer lauten in den Schulkämpfen des 19. Jahrhunderts, das die Schule zur staatlichen Anstalt machte, dessen Schulpolitik gar oft der Kirche, dem geistlichen Lehrer, der Lehrschwester und dem geistlichen Schulinspektor, dem Schulgebet, dem Kreuzfig, dem konfessionellen Katechismus und da und dort überhaupt jedem religiösen Schulunterricht feindlich gesinnt war.

Aus diesen Schulkämpfen heraus, die die Kirche mit dem modernen Staate zu führen hatte, ist — dem Wortlaute nach — das gewachsen, was sie im neuen Gesetzbuche als katholisches Schulcredo verkündet.

Das Studium des katholischen Schulcredos ist zur Stunde besonders dringend. Alle Länder geben sich neue Verfassungen. Und zu den umstrittensten Paragraphen dieser Verfassungen gehören die über das Bildungs- und Erziehungswesen.

Auch wir Schweizer stehen vor einer Revision der Bundesverfassung. Heiße sie nun Partialrevision oder Totalrevision, wir

Katholiken wollen, dürfen am Artikel 27 nicht wortlos vorbeigehen. Die Stellung, die wir einzunehmen haben, ist uns vorgeschrieben im neuen kirchlichen Gesetzbuche, im Abschnitte „Ueber die Schulen“.

Im letzten Jahrgange der „Schweizer-Schule“ (No. 40, Seite 489 ff.) haben wir den Wortlaut der kirchlichen Schulforderungen mitgeteilt. Aber das waren kalte, starre Paragraphen. Wer mit den Schulkämpfen der letzten Jahrzehnte nicht näher vertraut war, der wußte vielleicht nicht viel anzufangen damit.

Nun hat uns Dr. U. Lampert, der um unsere katholische Sache hochverdiente Professor der Rechte an der Universität Freiburg, einen lebenswarmen Kommentar zu diesen scheinbar so starren Paragraphen geschrieben: „Die Schulartikel im neuen kirchlichen Gesetzbuche“.*)

Lamperts Büchlein ist eine tiefgründige, überlegene, bei aller Knappheit und wissenschaftlichen Gründlichkeit doch wieder leicht verständliche Darlegung, Auslegung und Verteidigung des kirchlichen Standpunktes in der Schulfrage. Eine Verteidigung? Das brauchte es eigentlich gar nicht. Es ist ja alles so selbstverständlich, so vernünftig, was die Kirche in der Schulfrage fordert. Der kirchliche Standpunkt ist ja immer auch der Standpunkt des gesunden Menschenverstandes. Und wohlgemerkt: was

Lampert dazu schreibt, ist nicht eine trockene juristische Zergliederung der einzelnen Paragraphen: das Büchlein ist mit warmem katholischen Herzen aus dem warmen Gegenwartslieben herausgeschrieben.

Zum Beweise, daß das Büchlein in hohem Maße aktuell ist, seien aus dem reichen Inhalte nur einige Titel genannt: „Die zentrale Stellung der Religion im Gesamtunterricht“, „Das Verbot der konfessionslosen Schule“, „Die Einrede der ausschließlich staatlichen Schulleitung“, „Die Abweisung des konfessionslosen Religionsunterrichtes“, „Die Abweisung eines religionslosen Moralunterrichtes“ u. s. w.

Wir durften schon im letzten Jahrgang der „Schweizer-Schule“ (No. 49, S. 560 ff.) auf ein höchwichtiges schulpolitisches Werk des nämlichen gelehrten Verfassers hinweisen: „Zur bundesrechtlichen Stellung der Schule“. Sein Kommentar zu den kirchlichen Schulartikeln ist eine wertvolle, willkommene Ergänzung dazu. Wer eines von diesen beiden Büchlein liest, den drängt es, auch das andere zu studieren. Und wer bei der bevorstehenden Revision des Artikels 27 der V. V. mitsprechen will, der muß mit den Gedankengängen und Erwägungen der beiden Büchlein vertraut sein. Die „Schweizer-Schule“ dankt dem Verfasser aufs wärmste dafür.

L. R.

Ueber die Berufswahl.

„Nicht für die Schule, sondern für das Leben lernen wir,“ so steht in jedem Handbuche der Pädagogik. Wenn dieser Grundsatz dem Erzieher die Pflicht nahelegt, seine Schüler auf das Leben mit seinem Kampfe ums Dasein vorzubereiten, so gilt er gewiß auch von der Belehrung über die Berufswahl. Daher findet es der Lehrer für selbstverständlich, im Unterrichte die verschiedenen Berufswege, — meistens aber nur die bürgerlichen — in den Bereich seiner Besprechungen zu ziehen, wie es Förster in „Lebenskunde“ so meisterhaft tut. Schenken wir aber auch dem Priester- und Ordensberufe die gebührende Aufmerksamkeit?

Unbekannte, für uns Katholiken schmerzliche Vorkommnisse hatten wenigstens dies eine Gute, manchen unserer Gegner an das

Wort Lacordaire's zu erinnern: „Die Eichen und die Mönche sind unsterblich.“ Leider hört man aber ab und zu in unsern Reihen sprechen, wenn vom Ordensleben die Rede ist: „Es braucht heutzutage einen starken Idealismus, um einer gesicherten Existenz in der Heimat das Opferleben des Missionärs oder des Lehrers im Ordenskleide vorzuziehen.“ — Hier ist einfach festzustellen, daß es auch in unserer materialistischen Zeit noch sehr viele von so starkem Idealismus besetzte junge Leute gibt. Seitdem Christus den reichen Jüngling zu seiner Nachfolge einlud mit den Worten: „Willst du vollkommen sein, so gehe hin, verkaufe, was du hast und gib es den Armen, . . . dann komm und folge mir nach,“ Matth. XIX. — ist das Leben der Vollkommenheit von

*) Dr. U. Lampert: Die Schulartikel im neuen kirchlichen Gesetzbuche, mit besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Verhältnisse, Verlag Otto Walter, Olten. Preis: Fr. 1.80.